

19.01.2017

über den
Amtsleiter für Wirtschaft und Finanzen
Herrn Gero Maas

Maas 23.1.17

über den
Oberbürgermeister
Herrn Dr. Stefan Fassbinder

[Signature] 25.1.17

über die
Bürgerschaftskanzlei

EINGEGANGEN 23. Jan. 2017 *h*

an den
Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion
Herrn Dr. Andreas Kerath

Beantwortung der kleinen Anfrage zur Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen

Sehr geehrter Herr Dr. Kerath,

Auf Ihre Anfrage vom 20.12.2016 möchte Ihnen die Abteilung Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung antworten.

Zu 1. Wie viele Steuerfälle gibt es je Kalenderjahr im langjährigen Mittel? Gliedern Sie die Aufstellung bitten nach den unterschiedlichen Steuergegenständen.

In den letzten 5 Jahren gab es im Durchschnitt pro Jahr 29 verschiedene Vergnügungssteuerpflichtige. Die Mehrzahl führt wiederkehrend Veranstaltungen durch, das reicht von 1 Mal jährlich bis zu 2 Mal wöchentlich.

Zu Veranlagungen führten in den letzten Jahren nur Tanzlustbarkeiten nach § 1 Nr. 1 Vergnügungssteuersatzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 neue Satzung). Für die Steuergegenstände nach § 1 Nr. 2 und 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 neue Satzung) lagen keine Anmeldungen vor; es wurden auch keine ermittelt.

Zu 2. Wie hoch ist das Steueraufkommen im langjährigen Durchschnitt je Steuerfall, jeweils für die unterschiedlichen Steuergegenstände?

Das Steueraufkommen je Steuerfall ist abhängig von der Größe des benutzten Raumes und der Dauer der Veranstaltung (§ 5). Danach kann sich eine Spanne von 5,00 € bis 200,00 € pro Veranstaltung ergeben.

Zu 3. Wie werden die Meldepflichten nach § 9 der Vergnügungssteuersatzung kontrolliert?

Nach § 9 ist der Veranstalter einer steuerpflichtigen Tanzveranstaltung selbst zur Anmeldung verpflichtet.

Die Abteilung Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung steht in Bezug zu Tanzveranstaltungen mit der Gewerbeabteilung, der Abteilung für Märkte und Veranstaltungen und der Umweltabteilung in Verbindung. Für viele Räumlichkeiten oder im öffentlichen Raum stattfindende Veranstaltungen sind Erlaubnisse einzuholen, u.a. Beschallungserlaubnis.

Darüber hinaus wird Werbung für Veranstaltungen in Print- und Onlinemedien nachgegangen, soweit dies möglich ist.

Die Abteilung Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung sichtet im Übrigen laufend Gewerbergistermeldungen auf Grund verschiedener Aspekte sämtlicher Besteuerung, unter anderem auch um potentielle Veranstalter zu kennen.

Zu 4. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung, Beitreibung der Steuer und die Überwachung der Meldepflichten in Euro?

In der Stellenbeschreibung wird der Aufgabe „vollständige und rechtzeitige Veranlagung der Vergütungssteuer“ abstrakt ein Anteil von 15 % zugeordnet (Veranstaltungen und Spielautomaten). Ausgehend von 5 % Anteil für die Besteuerung von Veranstaltungen ergibt sich ein Personalkostenaufwand von rd. 2.300 Euro jährlich bezogen auf die Plankosten in dieser Vergütungsgruppe. Konkret schätzt die Bearbeiterin einen Zeitaufwand für die Veranlagung der gemeldeten Veranstaltungen von 1 Stunde pro Monat. Die Recherchen erfolgen mit unterschiedlicher Dauer je nach Freiraum von den übrigen, der Stelle übertragenen Aufgaben.

In 2016 gab es 6 Vollstreckungsfälle mit Forderungen zwischen 15 Euro und 2200 Euro. Der konkrete Verwaltungsaufwand dafür kann nicht beziffert werden. Zum Teil bestehen gleichzeitig Forderungen für andere Einnahmearten. Dem Schuldner entstehen zusätzlich Säumniszuschläge und Gebühren für die Mahnung und Vollstreckung.

Zu 5. Wie viele Befreiungsanträge von der Festsetzung der Steuer werden je Kalenderjahr im langjährigen Durchschnitt gestellt?

Die Anzahl der gestellten Befreiungsanträge wird nicht dokumentiert. Oftmals erfolgt eine pauschale Antragstellung ohne Kenntnis der Satzung. Jeder Antrag wird im Einzelnen geprüft, allerdings kann diesem oftmals nicht stattgegeben werden, da die Kriterien nicht erfüllt sind. In den letzten 5 Jahren wurde 7 Veranstaltern eine Befreiung gewährt.



Sylvia-Sabine Kaeß